

Satzung

des Volleyballclubs Nagold e.V. (VCN)

§ 1

Der Volleyballclub Nagold wurde am 18.10.1971 durch Beschluß der Gründungsversammlung gegründet. Der Verein trägt den Namen "Volleyballclub Nagold" (VCN) und hat seinen Sitz in Nagold, Kreis Calw. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen. Die Farben des Vereins sind Gold-schwarz.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der VCN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Volleyballsports als Leistungs- und Breitensport. Seine finanziellen Mittel verwendet er ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich des Württ. Volleyballverbands. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Der VCN besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

Aktives und passives Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person von der Vollendung des 16. Lebensjahres an werden. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Jugendliches Mitglied kann mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, der bei Jugendlichen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 7

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Landessportbundes e.V. sind. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten, so wie er nach den Beschlüssen der Hauptversammlung festgelegt ist. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Die Höhe des Beitrags kann von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu festgelegt werden.

II Verlust der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist,
- 2.) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2 b) und 2 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist nicht möglich. Mit dem Ausschluß enden die Mitgliedsrechte.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten jeder ist allein Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Die Vorsitzenden haben die Geschäfte des Clubs zu leiten, das Clubvermögen zu verwalten, die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem Sportwart
Jugendvertreter und
dem Vergnügungsausschuß.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine, außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26 a EStG

ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Bei Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens 3 Mitglieder sein.

§ 13

Mitgliederversammlungen sind entweder die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Stimmberechtigt sind aktive, passive und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht Übertragbar.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie findet jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im "Schwarzwälder Boten" unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 14

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlußfassung über Anträge,
- e) Wahlen des Vorstandes, der und der Abteilungsleiter.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 15

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kasserprüfern gewählt werden. Ordentliche aber noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierzu nachweisen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird geheim gewählt. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann durch Zuruf abgestimmt werden.

Für die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl wird durch den Vorsitzenden ein Wahlleiter bestimmt.

§ 16

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a.) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b.) wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung sie fordert.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

§ 17

Der Austritt aus Verein ist jederzeit möglich.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Nagold zur ausschließlichen Verwendung i. S. des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.